

// Im Blickpunkt

In der öffentlichen Anhörung am 19.11.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 – C-284/09 („Streubesitzdividende“) haben Wirtschafts- und Bankenverbände die von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP geplante Steuerfreistellung von sog. Streubesitzdividenden übereinstimmend begrüßt. Der Bundesrat möchte das Urteil hingegen durch die Einführung einer Steuerpflicht derartiger Erträge umsetzen. Jürgen Brandt (Präsident des Deutschen Finanzgerichtstags) hielt sowohl den Koalitionsentwurf als auch die Vorstellungen des Bundesrates für geeignet, „die unionsrechtswidrige Diskriminierung durch das bestehende Recht zu beseitigen“. Die Entscheidung für oder gegen eine Steuerfreiheit von Streubesitzdividenden sei im Wesentlichen eine „politische“ Entscheidung. Eine Pflicht des Gesetzgebers zur Steuerfreistellung von Dividenden sei „weder aus unionsrechtlicher oder verfassungsrechtlicher Sicht erkennbar“. Auch habe das Gericht keine Vorgaben für eine Neuregelung gemacht (Quelle: hib vom 19.11.2012). Die weitere Entwicklung des Gesetzesvorhabens bleibt also spannend. Ob es Verhandlungsmasse im Vermittlungsausschuss wird?

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****EuGH: Anrechnungsmethode auf Dividenden aus ausländischen Quellen**

Der EuGH hat im Urteil vom 13.11.2012 – C-35/11, Test Claimants in the FII Group Litigation / Commissioners of Inland Revenue und The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs – entschieden, dass die Anwendung der im britischen Steuerrecht vorgesehenen Anrechnungsmethode auf Dividenden aus ausländischen Quellen keine steuerliche Behandlung gewährleistet, die derjenigen gleichwertig ist, die sich aus der Anwendung der Befreiungsmethode auf Dividenden aus inländischen Quellen ergibt. Der Gerichtshof präzisiert auch den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Vertrags über den freien Kapitalverkehr.

(Quelle: PM EuGH vom 13.11.2012)

EuGH: Umsatzsteuerbefreiung für ambulante Pflege

Der EuGH hat im Urteil vom 15.11.2012 – C-174/11, Zimmermann – entschieden: Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.5.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage verbietet es bei einer Auslegung im Licht des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität, dass die Mehrwertsteuerbefreiung der von gewerblichen Leistungserbringern erbrachten ambulanten Pflege von einer Bedingung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden abhängig gemacht wird, nach der die Kosten dieser Pflege im vorangegangenen Kalenderjahr in mindestens zwei Drittel der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen

worden sein müssen, wenn diese Bedingung nicht geeignet ist, im Rahmen der für die Zwecke dieser Vorschrift erfolgenden Anerkennung des sozialen Charakters von Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, die Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2012-2977-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer

Der BFH hat im Beschluss vom 16.10.2012 – I B 128/12 – entschieden: Die Hinzurechnungsvorschriften gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a, d, e und f GewStG sind voraussichtlich nicht verfassungswidrig. Die Entscheidung erging in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Damit widerspricht der BFH dem Beschluss des FG Hamburg vom 29.2.2012 – 1 K 138/10, das diese Vorschriften für verfassungswidrig hält und deswegen das BVerfG zur Durchführung einer Normenkontrolle angerufen hat. Der BFH geht hingegen davon aus, dass das Normenkontrollersuchen „offensichtlich“ erfolglos bleiben wird. Die einschlägigen Steuerbescheide der Finanzämter sind deshalb uneingeschränkt vollziehbar. Vorläufigen Rechtsschutz gewährt der BFH nicht. Die Entscheidung des BVerfG wird durch den Beschluss des BFH allerdings nicht vorweggenommen.

(Quelle: PM BFH vom 21.11.2012)

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2012-2977-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Kraftfahrzeugsteuerliche Einordnung von Pickup-Fahrzeugen

Der BFH hat im Urteil vom 29.8.2012 – II R 7/11 – entschieden:

1. Bei Pickup-Fahrzeugen mit Doppelkabine ist typisierend davon auszugehen, dass diese Fahrzeuge nicht vorwiegend der Lastenbeför-

derung zu dienen geeignet und bestimmt sind, wenn ihre Ladefläche oder ihr Laderaum nicht mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche ausmacht (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Bei Pickup-Fahrzeugen, deren Ladefläche größer als die für die Personenbeförderung vorgesehene Fläche ist, erfolgt die Abgrenzung nach den allgemeinen Kriterien. Überwiegt die Ladefläche die Fläche zur Personenbeförderung nur unwesentlich, spricht dies eher dafür, dass das Fahrzeug nicht vorwiegend der Lastenbeförderung zu dienen geeignet und bestimmt ist.

3. In die Berechnung der Ladefläche sind alle Flächen einzubeziehen, die geeignet sind, eine Ladung zu transportieren. Dazu gehören regelmäßig auch Ausbeulungen in dem Laderaum, z. B. für Radkästen, die aufgrund ihres Abstandes zum oberen Rand der Ladekante und bei gegebener Belastbarkeit noch als Ladefläche (z. B. für Schüttgut oder für flache Gegenstände) genutzt werden können.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2012-2977-3 unter www.betriebs-berater.de

FG Münster: Zuführung von Betriebsvermögen im Wege des Mantelkaufs

Das FG Münster hat im Urteil vom 26.4.2012 – 9 K 2757/09 K, G, F – entschieden (Orientierungssätze nicht amtlich): Höchststrichterlich ist noch nicht geklärt, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des § 8 Abs. 4 S. 3 KStG 2004 von einer Übersanierung und in den Fällen der Anwartschaft eines Unternehmens bei einem früheren Mitunternehmer von einem steuerschädlichen Branchenwechsel auszugehen ist. Zwar handelt es sich bei § 8 Abs. 4 KStG 2004 um ausgelauenes Recht. Der Senat geht jedoch davon aus, dass aufgrund der zwischenzeitlich erst teil-